„Campingplatz die Sandäcker"

ZEICHENERKLÄRUNG

BESTAND	FESTSETZUNGEN	
	(Linie)	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 (7) BauGB
(Linie)		FLURGRENZE
(Linie)		FLURSTÜCKSGRENZE
Z.B. Fl.21		FLUR NR.
Z.B. 47/10		FLURSTÜCKSNUMMER
Z.B. 262		KATASTERPOLYGONPUNKT
+		KOORDINATENKREUZUNGSPUNKT
□		BAULICHE ANLAGEN
E / W (ELEKTROLEITUNG, WASSERLEITUNG)		VERSORGUNGSLEITUNGEN- UNTERIRDISCH E- ELEKTROLEITUNG, W-WASSERLEITUNG
		ZAUN, BÖSCHUNG
▼ 85,80		HÖHENPUNKT
		LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
		CAMPINGPLATZ

FESTSETZUNGEN	TYP NR.	BIOTOPTYP/ NUTZUNGSTYP (N)
SO CAMP./W,Z		MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1. BauGB SONDERGEBIET (CAMPING, WOCHENENDGEBIET, WOHNWAGEN UND ZELTE- W,Z), DIE DER ERHOLUNG DIENEN § 10 BauNVO
V S MAX. FIRST-HÖHE 3,30m (VEREINS- UND SANITÄRGEBÄUDE)	10.715	BAUGRENZE § 23 (3) BauNVO ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 23 BauNVO MAXIMALE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN: VEREINS- (V) UND SANITÄRGEBÄUDE- (S) -3,30 METER § 18 (1) BauNVO
BS FZ WE	10.530 11.221	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN HIER: BRANDSCHUTZSTREIFEN- (BS), FEUERWEHRZUFAHRT- (FZ), WASSERENTNAHMESTELLE- (WE) § 9 (1) 4. BauGB
W Z ST	10.520 10.530 11.221	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN HIER: WOHNWAGEN, ZELTE AUF VERSIEGELTEN- (PLATTEN, VERBUNDSTEINEN), TEILVERSIEGELTEN- (WASSERGEBUNDENE DECKE) UND UNVERSIEGELTEN FLÄCHEN (ANSTEHENDER BODEN) UND STELLPLÄTZE GRASFLÄCHE AUF ANSTEHENDEM BODEN, KEINE BEFESTIGUNGSMATERIALIEN. DIE VORH. BÄUME UND STRÄUCHER INNERHALB DER FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN BLEIBEN GEM. § 9 (1) 25. b) BauGB GESCHÜTZT. § 9 (1) 4. BauGB
PRIVATE STRASSE	02.400 02.500 04.110 04.120 09.220 10.530 11.221	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN MIT TEILVERSIEGELTEN -PRIVATEN STRASSEN (WASSERGEBUNDENE DECKE) UND UNVERSIEGELTEN FLÄCHEN (WIESE, BÄUME, STRÄUCHER, STAUDEN, RUDERALFLÄCHEN, SAND) § 9 (1) 15. BauGB

Gemarkung Geinsheim
Flur 21
Maßstab 1 : 1 000

Die Kartenunterlage wurde vom Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Die Vervielfältigung durch den Gemeindevorstand Trebur zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist gestattet.

Groß-Gerau, den 03.07.1997
Der Landrat des Kreises
Groß-Gerau Katasteramt
Im Auftrag

(Siegel: DER LANDRAT DES KREISES GROSS-GERAU) (Unterschrift)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME DER GEMÄSS § 23 (1) 5. UND § 23 (2) HENatG AUFGEFÜHRTEN BESTIMMTEN LEBENSRÄUME UND LANDSCHAFTSBESTANDTEILE
§ 9 (6) BauGB

FESTSETZUNGEN		
	04.400	UFERGEHÖLZSAUM HEIMISCH, STANDORTGERECHT AHORN (1), EICHE (5), HAINBUCHE (11), HOLUNDER (14), PAPPEL (20), WEIDE (29), WEISSDORN (30). OHNE NUTZUNG ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHE § 23 (1) 5. HENatG SOWIE § 23 (2) HENatG

FESTSETZUNGEN	TYP NR.	BIOTOPTYP/ NUTZUNGSTYP (N)
ANGELN	05.342	WASSERFLÄCHEN ANGELN ZUGELASSEN § 9 (1) 16. BauGB
OBSTBAUM / LAUBBAUM	04.110	PFLANZBINDUNG VORH. LAUB- UND OBSTBAUM-HOCHSTÄMME (HEIMISCH) BIRKE (a), EBERESCHE (b), PAPPEL (f), WEIDE (g), OBSTBAUM. BEI RODUNG VON LAUB- UND OBSTBÄUMEN BEDINGT DURCH ALTER UND KRANKHEIT BESTEHT DIE NACHPFLANZUNGSPFLICHT GEMÄSS PASSUS: ANPFLANZEN VON OBST- UND LAUBBÄUMEN. § 9 (1) 25. b) BauGB
	04.120	PFLANZBINDUNG VORH. BÄUME (STANDORTFREMD) FICHTE (c), KASTANIE (d), KIEFER (e), ZIERAPFEL (h). BEI RODUNG VON BÄUMEN BEDINGT DURCH ALTER UND KRANKHEIT BESTEHT DIE NACHPFLANZUNGSPFLICHT GEMÄSS PASSUS: ANPFLANZEN VON OBST- UND LAUBBÄUMEN. § 9 (1) 25. b) BauGB
	02.400	PFLANZBINDUNG VORH. LAUBBÄUME, LAUBSTRÄUCHER UND OBSTBÄUME ALS GRUPPENPFLANZUNG (ÜBERWIEGEND HEIMISCH, STANDORTGERECHT) AHORN (1), BIRKE (2), BROMBEERE (3), EIBE (4), EICHE (5), FICHTE (8), FLIEDER (9), HAINBUCHE (11), HARTRIEGEL (12), HASEL (13), HOLUNDER (14), LIGUSTER (18), OBST (19), PAPPEL (20), ROSE (21), SOMMERFLIEDER (24), WALDREBE (28), WEIDE (29), WEISSDORN (30). BEI RODUNG VON LAUBBÄUMEN, LAUBSTRÄUCHERN UND OBSTBÄUMEN ALS GRUPPENPFLANZUNG BEDINGT DURCH ALTER UND KRANKHEIT BESTEHT DIE NACHPFLANZUNGSPFLICHT GEMÄSS PASSUS: ANPFLANZEN VON OBST-, LAUBBÄUMEN UND LAUBSTRÄUCHERN. § 9 (1) 25. b) BauGB
	02.500	PFLANZBINDUNG VORH. LAUBBÄUME, LAUBSTRÄUCHER UND OBSTBÄUME ALS GRUPPENPFLANZUNG (ÜBERWIEGEND STANDORTFREMD, ZIERGEHÖLZE) EIBE (4), EICHE (5), ESSIGBAUM (6), FELSENMISPEL (7), FICHTE (8), FLIEDER (9), FORSYTHIE (10), HAINBUCHE (11), HASEL (13), KIRSCHLORBEER (15), KOLKWITZIE (16), LEBENSBAUM (17), LIGUSTER (18), OBST (19), SCHEINZYPRESSE (22), SCHNEEBALL (23), SOMMERFLIEDER (24), SPIERSTRAUCH (25), WACHOLDER (27), WEIDE (29). BEI RODUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND OBSTBÄUMEN ALS GRUPPENPFLANZUNG BEDINGT DURCH ALTER UND KRANKHEIT BESTEHT DIE NACHPFLANZUNGSPFLICHT GEMÄSS PASSUS: ANPFLANZEN VON OBST-, LAUBBÄUMEN UND LAUBSTRÄUCHERN. § 9 (1) 25. b) BauGB
	04.400	PFLANZBINDUNG EINES VORH. UFERGEHÖLZSAUMES AUS LAUBBÄUMEN UND LAUBSTRÄUCHERN (ÜBERWIEGEND HEIMISCH, STANDORTGERECHT) AHORN (1), BROMBEERE (3), EICHE (5), FELSENMISPEL (7), HAINBUCHE (11), HARTRIEGEL (12), HOLUNDER (14), PAPPEL (20), WEIDE (29), WEISSDORN (30). BEI RODUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ALS UFERGEHÖLZSAUM BEDINGT DURCH ALTER UND KRANKHEIT BESTEHT DIE NACHPFLANZUNGSPFLICHT GEMÄSS PASSUS: ANPFLANZEN VON LAUBBÄUMEN UND LAUBSTRÄUCHERN. - (TEIL § 23-ER HENatG FLÄCHE) § 9 (1) 25. b) BauGB
	05.410 05.430	PFLANZBINDUNG VON WASSER- UND SUMPFPFLANZEN, BINSEN, SCHILF § 9 (1) 25. b) BauGB
	09.220	PFLANZBINDUNG VON AUSDAUERNDEN RUDERALFLUREN MIT SUKZESSION BIS VERBUSCHUNG § 9 (1) 25. b) BauGB
	02.400	ANPFLANZEN EINER MEHRREIHIGEN UND FLÄCHIGEN PFLANZUNG AUS STANDORTTYPISCHEN LAUBBÄUMEN UND -STRÄUCHERN LAUBBÄUME: Z.B.: ESCHE (FRAXINUS EXCELSIOR), FELDAHORN (ACER CAMPESTRE), HAINBUCHE (CARPINUS BETULUS), STIELEICHE (QUERCUS ROBUR), SCHWARZERLE (ALNUS GLUTINOSA), SILBERWEIDE (SALIX ALBA), VOGELBEERE (SORBUS AUCUPARIA), WILDAPFEL (MALUS SYLVESTRIS), WILDKIRSCHE (PRUNUS AVIUM). LAUBSTRÄUCHER: Z.B.: ASCHWEIDE (SALIX CINEREA), BIBERNELLROSE (ROSA PIMPINELLIFOLIA), FAULBAUM (RHAMNUS FRANGULA), HASEL (CORYLUS AVELLANA), HECKENKIRSCHE (LONICERA XYLOSTEUM), HUNDSROSE (ROSA CANINA), LIGUSTER (LIGUSTRUM VULGARE), PURPURWEIDE (SALIX PURPUREA), SCHWARZER HOLUNDER (SAMBUCUS NIGRA), ROTER HARTRIEGEL (CORNUS SANGUINEA), SALWEIDE (SALIX CAPREA), WOLLIGER SCHNEEBALL (VIBURNUM LANTANA). ZUR DURCHGRÜNUNG DES PLANUNGSGEBIETES GRÖSSE LAUBBÄUME 16/18cm STAMMUMFANG (10% DER PFLANZFLÄCHE) GRÖSSE LAUBSTRÄUCHER 60/80cm (90% DER PFLANZFLÄCHE) ABSTAND DER LAUBBÄUME 14,00m, ABSTAND DER LAUBSTRÄUCHER 1,25-1,50m. BEI ABSTERBEN VON GEHÖLZEN SIND DIESE DURCH DIE VORGEGEBENEN ARTEN NACHZUPFLANZEN § 9 (1) 25. a) BauGB
	04.110	ANPFLANZEN VON GROSSKRONIGEN, STANDORTTYPISCHEN LAUBBÄUMEN Z.B.: ESCHE (FRAXINUS EXCELSIOR), STIELEICHE (QUERCUS ROBUR), WINTERLINDE (TILIA CORDATA). PFLANZUNG VON BÄUMEN ZUR DURCHGRÜNUNG DES PLANUNGSGEBIETES GRÖSSE LAUBBÄUME 16/18cm STAMMUMFANG. BEI ABSTERBEN VON BÄUMEN SIND DIESE DURCH DIE VORGEGEBENE ART NACHZUPFLANZEN. § 9 (1) 25. a) BauGB
	10.743	ANPFLANZEN VON KLETTERPFLANZEN Z.B.: EFEU (HEDERA HELIX), WILDER WEIN (PARTHENOCISSUS TRICUSPIDATA). ALS VERTIKALBEGRÜNUNG- 1 KLETTERPFLANZE PRO 3,00m FENSTER- UND TÜRLOSER BEREICH SOWIE IM BEREICH DER ZAUNANLAGE PRO 5,00m BEI ABSTERBEN VON KLETTERPFLANZEN SIND DIESE DURCH DIE VORGEGEBENEN ARTEN NACHZUPFLANZEN § 9 (1) 25. a) BauGB
	02.400 04.110 04.400 05.410 05.430 09.220	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT -ERHALT VON LAUBBÄUMEN UND LAUBSTRÄUCHERN -ERHALT VON RUDERALFLUREN MIT SUKZESSION BIS VERBUSCHUNG -KEIN NÄHRSTOFFEINTRAG (AUSHAGERUNG) -ERHALT VON WASSER- UND SUMPFPFLANZEN -NEUPFLANZUNG VON LAUBBÄUMEN UND LAUBSTRÄUCHERN § 9 (1) 20. BauGB

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) BauGB

ZULÄSSIGE NUTZUNGEN BZW. NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN BauNVO IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 23.01.1990

1.1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1. BauGB

1.1.1 SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN GEM. § 10 BauNVO

1.2.0 DIE BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, SOWIE DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN GEM. § 9 (1) 2. UND § 9 (2) BauGB

1.2.1 DIE ÜBERBAUBAREN UND BEREITS BEBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GEM. § 23 BauNVO DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZT.

1.2.2 DIE FIRSTHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN WIRD GEM. § 16 (2) 4. BauNVO MIT MAX. 3,30 METER ÜBER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE FESTGESETZT.

1.2.3 FÜR DIE VEREINS- UND DIE SANITÄRGEBÄUDE SIND DIE ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DEN BESTEHENDEN GEBÄUDEN ANGEPASST. FÜR DIE SANITÄRGEBÄUDE SIND NEU-, UM- ODER ERWEITERUNGSBAUTEN IN DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN MÖGLICH. DIE FIRSTHÖHE BETRÄGT MAXIMAL 3,30 METER, DIE TRAUFHÖHE MAXIMAL 2,90 METER. DIE ÄUSSERE GESTALTUNG RICHTET SICH NACH DEN BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN.

1.2.4 FÜR ALLE GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN SIND BAUGENEHMIGUNGEN ZU BEANTRAGEN.

1.3.0 FLÄCHEN FÜR WOHNWAGEN, ZELTE UND STELLPLÄTZE GEM. § 9 (1) 4. BauGB

1.3.1 WOHNWAGEN UND ZELTE SIND AN DER IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN STELLE, AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZULÄSSIG.

1.3.2 STELLPLÄTZE SIND AN DER IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN STELLE, AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZULÄSSIG.

1.4.0 FLÄCHEN FÜR BRANDSCHUTZ GEM. § 9 (1) 4. BauGB

1.4.1 BRANDSCHUTZSTREIFEN, FEUERWEHRZUFAHRTEN UND WASSERENTNAHMESTELLEN SIND AN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN STELLE, AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZULÄSSIG.

1.5.0 MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) 20. BauGB

1.5.1 IN DEM ENTSPRECHEND DER ZEICHENERKLÄRUNG DURCH DIE PLANZEICHNUNG NÄHER BESTIMMTEN UMFANGE SIND ENTSPRECHEND DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN EINZELBÄUME, STRÄUCHER UND SONSTIGE BEPFLANZUNG ZU PFLANZEN UND UNTERHALTEN.
(DETAILLIERTE PFLANZENLISTE SIEHE ZEICHENERKLÄRUNG).

1.5.2 NIEDERSCHLAGSWASSER VON DACHFLÄCHEN IST ÜBER MULDEN/RIGOLEN AUF DEM GRUNDSTÜCK ZU VERSICKERN.

1.6.0 DAS ANPFLANZEN VON OBSTBÄUMEN, VON LAUBBÄUMEN, LAUBSTRÄUCHERN UND SONSTIGER BEPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 25. a) BauGB, SOWIE DIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON OBST- LAUB- UND NADELBÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGER BEPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 25. b) BauGB

1.6.1 IN DEM ENTSPRECHEND DER ZEICHENERKLÄRUNG DURCH DIE PLANZEICHNUNG NÄHER BESTIMMTEN UMFANGE (ALS VORAUSSETZUNG FÜR EINEN BESCHEID GEM. § 178 BauGB) SIND ENTSPRECHEND DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN, EINZELBÄUME UND STRÄUCHER ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN (DIFFERENZIERUNG IM EINZELNEN SIEHE ZEICHENERKLÄRUNG).

1.6.2 DIE IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN BÄUME UND STRÄUCHER UND SONSTIGE BEPFLANZUNG MIT PFLANZBINDUNG UND PFLANZERHALTUNG SIND DAUERND ZU UNTERHALTEN SOWIE BEI AUSFALL NACHZUPFLANZEN.

1.6.3 BEI DER DURCHFÜHRUNG VON BAUMPFLANZUNGEN IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS DIE BÄUME IN MINDESTENS 2,50m ENTFERNUNG VON DEN FERNMELDEANLAGEN DER TELEKOM UND SONSTIGEN LEITUNGSTRASSEN GEPFLANZT WERDEN (DIN 18 920). SOLLTE DIESER MINDESTABSTAND IM EINZELFALL UNTERSCHRITTEN WERDEN, SIND SCHUTZMASSNAHMEN ERFORDERLICH, UM DIE BAUMWURZELN VON DEN FERNMELDEANLAGEN UND SONSTIGEN LEITUNGSTRASSEN FERNZUHALTEN.

1.7.0 NEBENANLAGEN GEM. § 14 BauNVO

1.7.1 NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 BauNVO SIND NICHT ZULÄSSIG.

1.7.2 DAUERTIERHALTUNG IST NICHT GESTATTET.

ÜBERSICHTSPLAN M 1:25000

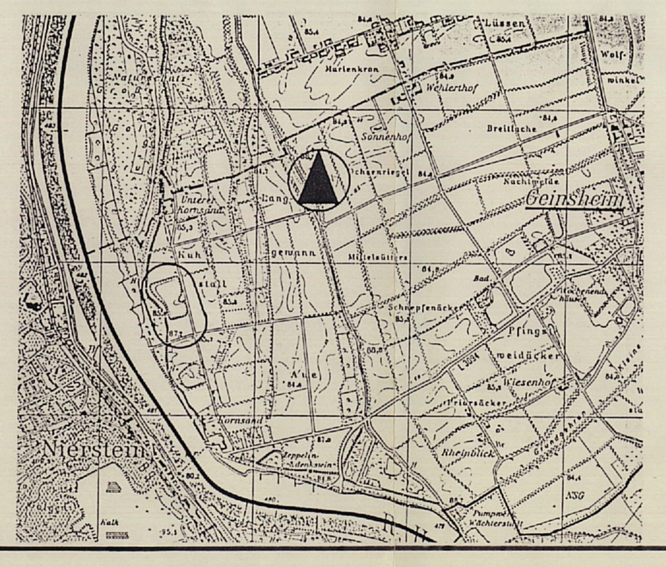

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BauGB

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN GEM. § 87 (4) HBO UND DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 28.01.1977 (GVBl. IS. 102) BESCHLOSSEN GEM. § 5 HGO

2.1.0 GESTALTUNG DER VEREINS- UND SANITÄRGEBÄUDE

2.1.1 FÜR DIE VEREINS.- UND SANITÄRGEBÄUDE SIND MASSIV- UND HOLZBAUWEISE ZULÄSSIG. DER ÄUSSERE ANSTRICH IST IN EINEM GEDECKTEN FARBTON ZU GESTALTEN.

2.1.2 UNTERKELLERUNGEN VON GEBÄUDEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

2.2.0 DÄCHER

2.2.1 ZULÄSSIG IST EINE DACHNEIGUNG VON 0 BIS MAX. 30° ALTER TEILUNG.

2.2.2 DIE DACHEINDECKUNG DARF NUR AUS NATÜRLICHEN MATERIALIEN ODER AUS EINGEFÄRBTEN KÜNSTLICHEN DACHPLATTEN IN DEN DER LANDSCHAFTLICHEN SITUATION ANGEPASSTEN FARBTÖNEN ROT BIS ROTBRAUN, IN BESANDETER DACHPAPPE ODER ALS GRASDACH AUSGEFÜHRT WERDEN.

2.2.3 DACHAUFBAUTEN (ZWERCHHÄUSER, DREMPEL, GAUBEN UND KNIESTÖCKE) SIND NICHT ZULÄSSIG.

2.3.0 EINFRIEDIGUNGEN

2.3.1 DER CAMPINGPLATZ (WOCHENENDGEBIET) IST IM ÄUSSEREN BEREICH MIT EINER FREIWACHSENDEN LAUBGEHÖLZPFLANZUNG EINZUFRIEDEN. IM BEREICH DIESER PFLANZUNG KANN AUCH EINE BIS ZU 2,00m HOHE OFFENE EINFRIEDIGUNG INTEGRIERT WERDEN, ODER ES IST EINE ZAUNANLAGE MIT RANKERN VORZUSEHEN.

2.3.2 DIE EINRICHTUNGEN VON STREIFENFUNDAMENTEN UND SOCKEL SIND NICHT ZULÄSSIG.

2.4.0 GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

2.4.1 MIT AUSNAHME DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GEM. § 23 BauNVO, DER ZUGELASSENEN FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN GEM. § 9 (1) 4. BauGB UND DER WASSERFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 16. BauGB, SIND ALLE FLÄCHEN ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHEN UND ALS AUSGLEICHSFLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN.

2.5.0 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

2.5.1 NACH § 82 (1) NR. 19 HESSISCHE BAUORDNUNG (HBO) HANDELT ORDNUNGSWIDRIG, WER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG ENTGEGEN ZIFFER 2.1.0 BIS 2.4.1 EINSCHLIESSLICH DIE GESTALTUNG DER DÄCHER NICHT IN DER VORGESCHRIEBENEN ART VORNIMMT. DIESE ORDNUNGSWIDRIGKEITEN KÖNNEN NACH § 82 (3) HBO MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU DM 20.000,00 GEAHNDET WERDEN.

HINWEISE

3.1.0 DAUERWOHNGEBÄUDE, ABGESTELLTE BAU- UND VERKAUFSWAGEN SOWIE LAGER- UND ABSTELLPLÄTZE SIND GEM. § 2 HBO BAULICHE ANLAGEN UND DAMIT GEM. § 62 HBO GENEHMIGUNGSPFLICHTIG. IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND SIE NICHT ZULÄSSIG.

3.1.1 GEMÄSS § 2 UND § 5 ABFALLBESEITIGUNGSGESETZ IST DAS ABSTELLEN VON NICHT ZUGELASSENEN KRAFTFAHRZEUGEN NICHT ERLAUBT.

3.1.2 GEMÄSS § 13 (3) UND (5) HBO SIND WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN UNZULÄSSIG.

3.1.3 OFFENE FEUERSTELLEN SIND, MIT AUSNAHME VON GRILLGERÄTEN, UNZULÄSSIG.

3.1.4 ABFÄLLE SIND PRIVAT ZU ENTSORGEN. ORGANISCHE ABFÄLLE SIND ZU KOMPOSTIEREN.

3.1.5 DIE VERWENDUNG VON PESTIZIDEN IST NICHT ERLAUBT. ES DÜRFEN NUR ZUGELASSENE BIOLOGISCHE PFLANZENSCHUTZMITTEL VERWENDET WERDEN.

ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN AUFGRUND § 87 HBO IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BauGB

4.1.0 FÜR DIE BAUM- UND STRAUCHBEPFLANZUNGEN SIND NUR STANDORTGERECHTE, HEIMISCHE PFLANZEN ZU VERWENDEN, GEM. ANPFLANZUNG § 9 (1) 25. a) BauGB

4.1.1 NEUANPFLANZUNGEN VON STANDORTFREMDEN LAUB- UND NADELGEHÖLZEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

4.1.2 DIE AUSSENWÄNDE DES VEREINSGEBÄUDES UND DER SANITÄRGEBÄUDE SIND MINDESTENS ZU 50% MIT SCHLING- UND KLETTERPFLANZEN DAUERHAFT ZU BEGRÜNEN.

PLANVERFAHREN

~~ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK DES KATASTERAMTES:~~

~~ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN. ÜBEREINSTIMMUNG NACH DEM STANDE VOM~~ ....

~~GROSS-GERAU, DEN~~ ....

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

AUFGESTELLT GEM. §2 (1) BauGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE TREBUR IN DER SITZUNG VOM 06.12.1996

DER GEMEINDEVORSTAND

TREBUR, DEN 14.12.2011 -BÜRGERMEISTER-

DER BESCHLUSS, EINEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN, WURDE GEM. § 2 (1) BauGB AM 10.01.1997 IM Treburer Nachrichten ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

TREBUR, DEN 14.12.2011 -BÜRGERMEISTER-

BÜRGERBETEILIGUNG:

DIE BEKANNTMACHUNG DER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG WURDE AM 10.01.1997 IM Treburer Nachrichten ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. ~~ÖFFENTLICHE DARLEGUNG DER ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG UND ANHÖRUNG GEM. § 3 (1) BauGB VOM~~

TREBUR, DEN 14.12.2011 -BÜRGERMEISTER-

AUSLEGUNGSBESCHLUSS:

DIE GEMENDEVERTRETUNG DER GEMEINDE TREBUR HAT IN IHRER SITZUNG AM 07.05.1999 BESCHLOSSEN, DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

TREBUR, DEN 14.12.2011 -BÜRGERMEISTER-

DER BESCHLOSSENE ENTWURF HAT GEM. § 3 (2) BauGB ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 31.05.1999 BIS 02.07.1999 DER ORT UND DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 14.05.1999 Treb. Nachrichten ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

TREBUR, DEN .... -BÜRGERMEISTER-

DIE AUFGRUND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGEGANGENEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN WURDEN ÜBERPRÜFT. IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE TREBUR VOM 29.11.2002 WURDE ÜBER DIE BERÜCKSICHTIGUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN EIN BESCHLUSS GEFASST. ~~DAS ERGEBNIS DIESES BESCHLUSSES WURDE DEN EINSENDERN AM ..... SCHRIFTLICH MITGETEILT.~~

TREBUR, DEN 14.12.2011 -BÜRGERMEISTER-

SATZUNGSBESCHLUSS:

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG AUFGRUND DES §5 HGO UND GEM. § 10 (1) BauGB VON DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE TREBUR AM 29.11.2002

TREBUR, DEN 14.12.2011 -BÜRGERMEISTER-

DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEM. § 10 (3) BauGB UND § 5 HGO AM 24.01.2003 IM Treburer Nachr. ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
DAMIT IST DER BEBAUUNGSPLAN SEIT 24.01.2003 RECHTSVERBINDLICH.

TREBUR, DEN 14.12.2011 -BÜRGERMEISTER-

(Siegel: Gemeinde Trebur 16 Kreis Groß-Gerau)

GEMEINDE TREBUR
BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
"CAMPINGPLATZ DIE SANDÄCKER"
GEMARKUNG GEINSHEIM FLUR 21

VERBINDLICHER BAULEITPLAN GEM. § 8 ff BauGB
ANLAGE ZU DEM BEBAUUNGSPLAN
BEGRÜNDUNG ZU DEM BEBAUUNGSPLAN MIT ÜBERSCHLÄGIGER KOSTENSCHÄTZUNG

FREIER LANDSCHAFTS- UND GARTENARCHITEKT AKH
VOLKER W. GÜRTLER DIPL. ING.
IN DER BERLICH 3
64521 GROSS-GERAU
TEL. NR. 06152/55729 /59938
TELEFAX NR. /59242

PROJEKT 15-97	GEMEINDE TREBUR BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN "CAMPINGPLATZ DIE SANDÄCKER"	
PLAN GR. 168x82cm		
PLAN	BEBAUUNGSPLAN	NR. 118/98
MASS-STAB: 1:1000 / 1:25000	ÄNDERUNG	
DATUM 30.11.1998	GEZEICHNET G/SI	UNTERSCHRIFT